Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. September 1859.

1) Dem Senate ist ein

Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, den Austausch einiger Parcelen und die Beförderung des Baus eines neuen Amthauses in Bremerhaven betreffend,

zugegangen, über welchen er der Erklärung der Bürgerschaft, unter Vorbehalt der einigen, entgegensieht.

2. Nachbewilligung für die Straßenbepflasterungsdeputation.

Unter gleichem Vorbehalt theilt er der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung den beikommenden von der Finanzdeputation nicht beanstandeten Antrag der genannten Deputation auf eine Nachbewilligung mit.

Schließlich bringt der Senat die folgenden

Surrogationen

der Bürgerschaft zur Anzeige:

Für den verstorbenen Herrn Senator Bredenkamp tritt
in die Finanzdeputation: Herr Senator Schumacher,
in die Militärdeputation: Herr Senator Grave,
in die Deputation für die Bürgerweide: Herr Senator Lürman,
in die Deputation für die städtische Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt: Herr Senator Weinhagen,
in die Deputation für das Bauwesen: Herr Senator Lampe.
in die berathende Deputation wegen einer allgemeinen Wasserleitung gleichwie in diejenige wegen Anlage einer zweiten Brücke über die Weser: Herr Senator Gildemeister.

Außerdem tritt Herr Senator Lürman in die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge und hat endlich der Senat aus der Deputation für Gefangenhaus und Zuchthaus Herrn Bürgermeister Mohr, sowie aus der Deputation für die Löschanstalten Herrn Senator Grave entlassen und an deren Stelle für beide Deputationen Herrn Senator Lürman ernannt.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 6. Septbr. 1859.

Bericht

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, den Austausch einiger Parcelen und die Beförderung des Baus eines neuen Amthauses in Bremerhaven betreffend.

(Mit einer Karte)

I. Schon im Berichte vom 10. März d. J. (pag. 97 der Verhandlungen), in welchem sich die Deputation die Ermächtigung erbat, in Bremerhaven eine Reihe von

Bauplätzen am Geestedeiche zwischen der Fährstraße und der Straße auf der Carlsburg zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, ist bemerkt worden, daß der Verkauf der südlichen Eckplätze an der Fährstraße und am Geestedeiche noch auszusetzen sei, weil sich noch nicht übersehen lasse, in welcher Weise an der nördlichen Seite der Fährstraße Bauplätze ausgetheilt werden könnten, da es dazu noch einer Verständigung mit der Anwohnerin bedürfe.

Das Grundstück derselben, der J. H. Jürgens Wittwe, ist nämlich eine der Erbpachtstellen, welche schon vor der Abtretung des Bremerhavendistricts an Bremen auf demselben vorhanden waren.

Die Rechtsverhältnisse der Jürgensschen Erbpachtstelle sind, sowohl hinsichtlich der ihr obliegenden Reallasten, als hinsichtlich der ihr zustehenden Realberechtigungen, von den in Bremerhaven durch die Grundbriefe geregelten Rechtsverhältnissen wesentlich verschieden. In dem Erbpachtbriefe sind einestheils dem Erbpächter nicht in gleicher Weise die Verpflichtungen auferlegt, welche kraft seines Grundbriefs hinsichtlich Befriedigungen, Trottoirs, Straßen und Bauten dem Bremerhavener Anwohner obliegen, und es empfiehlt sich, nunmehr dem jetzt mehreren Straßen nahe liegenden Grundstücke ebenfalls die gewöhnlichen Lasten aufzuerlegen. Anderntheils wird in dem Erbpachtbriefe zwischen dem Anbauplatze am Deiche und einem Gartenplatze unterschieden, ohne daß die Grenzen dieser Parcelen näher bestimmt sind, und hinsichtlich des Gartenplatzes dem Grundherrn ein Rückforderungsrecht vorbehalten, falls das Areal zu Bauplätzen verwendet werden solle. Das nach dem Erbpachtbriefe einen halben Morgen große Grundstück grenzt im Osten an den Geestedeich, im Süden an die Dossirung der Fährstraße, im Westen an einen etwa 19 Fuß breiten dem Staate gehörigen Streifen Landes (die frühere Puttkuhle), welcher längs der Straße am Graben sich hinerstreckt, die hier nur an einer Seite ein Trottoir hat und endlich im Norden an einen Zimmerplatz, welchen der Schiffsbaumeister Rickmers vom Staate gemiethet hat. Die Erbpacht für das ganze Grundstück beträgt 3 Thlr. 18 Ggr. Courant. Ist auch bei diesem Erbpachtsverhältnisse die Grenze zwischen Anbauplatz und Gartenplatz nicht zu ermitteln, so hat es doch Wahrscheinlichkeit für sich, daß jedenfalls der Eckplatz am Geestedeiche als Anbauplatz anzusehen ist und daher staatsseitig nicht zurückgefordert werden kann.

Aus dieser Darstellung, welche durch die angefügte Karte verdeutlicht wird, ergiebt sich, daß sich eine Regelung der verwickelten Verhältnisse dringend empfiehlt, daß dabei gegen die Erbpächterin, die seit längeren Jahren im Besitze der auch mit Handfesten beschwerten Erbpachtstelle ist, mit Billigkeit verfahren werden muß, und daß nur, wenn ein Austausch einzelner Parcelen Statt hat, auf eine, dem Interesse des Staats entsprechende Weise sich die Baulinien an den genannten 3 Straßen zweckmäßig ordnen lassen.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage hat daher nunmehr die Deputation, vorbehältlich höherer Genehmigung, durch einen Interimsvertrag eine Verständigung zu Stande gebracht, durch welche die Verhältnisse folgendermaßen geordnet werden:

1) Die Baulinie an der Straße am Graben wird so gezogen, daß die Straße an ihrer östlichen Seite das noch fehlende Trottoir von circa 8 Fuß und dadurch eine genügendere Breite erhält.

   An der Fährstraße wird die Baulinie in der Linie des Hauses von Notar Dr. Philippi nach der Geestbrücke zu, auf dem Geestedeiche wird sie dergestalt festgestellt, daß die Straße auf demselben dieselbe Breite erhält, welche sie auf der benachbarten Deichstrecke hinter der Thuleſiusstraße (Verhandlungen von 1858 pag. 243) bereits hat.

2) Die J. H. Jürgens Wittwe tritt an der Ecke der Straße am Graben und der Fährstraße dem Staate unentgeltlich so viel Areal ihres Grundstücks ab, daß dieser daselbst einen Bauplatz erhält, welcher — einschließlich der Dossirung und des Streifens an der Straße am Graben — an der Fährstraße circa 100 bis 101 Fuß lang und durchstreckend circa 71 Fuß tief ist. Sie hat dieses Areal dem Staate gehörig zu verlassen.

3) Dagegen überläßt der Staat ihr die Dossirung und den Streifen Landes, welcher längs des übrig bleibenden Theils des Jürgensschen Grundstücks zwischen den Baulinien liegt, ebenfalls unentgeltlich, verpflichtet sich auch

nach geschehener Lassung des sub 2 erwähnten Bauplatzes auf alle aus dem Erbpachtbriefe ihm zustehende Erbpachtberechtigungen, namentlich auch auf die Erbpacht von jährlich 3 Thaler 18 gGr. Courant dergestalt zu verzichten, daß die J. H. Jürgens Wittwe alsdann das übrige Grundstück zu freiem Eigenthum erhält. Jedoch hat dasselbe, vom Tage des Vertrags an alle und jede Reallasten hinsichtlich Bebauung, Befriedigungen, Trottoirs und Straßen zu tragen, welche Kraft seines Grundbriefs jedem Bremerhavener Grundeigenthümer obliegen.

4) Die Unkosten, namentlich die der Abkündigung und Lassung, trägt der Staat, die Abgabe von veräußerten Immobilien, die eventuell der Staat zu tragen hat, wird für diesen Austausch, da der Betrag schwierig zu berechnen ist, nicht erhoben.

Außerdem sichert die J. H. Jürgens Wittwe zu, daß sie den ihr verbleibenden circa 36 Fuß an der Fährstraße breiten Eckplatz am Deiche innerhalb 2 Jahren mit einem wenigstens zweistöckigen Wohnhause in einer angemessenen Façade bebauen will.

Die Fährstraße erhält dadurch, der Geestebrücke zu, einen geeigneten Abschluß. Der dem Staate in solcher Weise gewonnene Baugrund giebt Raum für drei werthvolle Bauparcelen, die von ihm abzutretenden Streifen sind für ihn von sehr geringem Werthe und Nutzen und verunzieren die Straßen. An beiden Seiten der Fährstraße bis zur Straße am Graben und am Geestedeiche wird sich nunmehr eine planmäßige Vertheilung von Bauplätzen herstellen lassen. Wenn auch vielleicht in nächster Zeit noch keine Aussicht da ist, dieselben angemessen zu verwerthen, so wird es doch zweckmäßig sein, die Ermächtigung zur öffentlichen Versteigerung und zum Verkaufe, welche der Deputation bereits für die benachbarten Bauplätze am Geestedeiche ertheilt ist, nunmehr auch auf die Bauplätze an beiden Seiten der Fährstraße bis zu der Straße am Graben zu erstrecken. Sie verweist hinsichtlich des Nähern auf ihren Bericht vom 10. März d. J. und auf die demselben beigefügte Karte und stellt ihre Anträge dahin,

ihr die Ermächtigung zu ertheilen, auf die sub 1 bis 4 angegebene Weise die Bauparcelen zwischen dem Staate und der J. H. Jürgens Wittwe auszutauschen und mit derselben Namens des Staats den dazu erforderlichen Vertrag definitiv abzuschließen,

nicht weniger sie in gleicher Weise wie sie bereits hinsichtlich der Plätze am Geestedeiche autorisirt ist zu ermächtigen, die öffentliche Versteigerung und den Verkauf des dadurch dem Staate gewonnenen Bauplatzes an der Fährstraße, Ecke der Straße am Graben, und der diesem Bauplatze gegenüber liegenden Parcelen an der Fährstraße bis zur Ecke am Geestedeiche, diese eingeschlossen, vorzunehmen.

II. Die Deputation gestattet sich, auf die den Bau eines neuen Amthauses zu Bremerhaven betreffenden Anträge zurückzukommen.

Schon im Berichte vom 15. Mai 1856 ist auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht, welche durch die beschränkten Räumlichkeiten des Amtslocals zu Bremerhaven veranlaßt werden, und eine Erweiterung desselben beantragt worden.

Es hat sich aus den seit dieser Zeit gepflogenen Verhandlungen ergeben, daß auf den Bau eines neuen Amthauses Bedacht genommen werden müsse, welches nicht nur für alle, an Umfang und Wichtigkeit wachsenden Verwaltungszweige des Amts auf längere Zeit ausreicht und sich erforderlichen Falls noch vergrößern läßt, sondern auch die Schwierigkeit für den 2. Beamten beseitigt, eine seinen Verhältnissen und seiner Stellung entsprechende Wohnung zu finden.

Der von ihr im Berichte vom 25. März 1857 (pag. 129 der Verh.) vorgeschlagene Platz an der Straße auf der Carlsburg ist dazu geeignet befunden. Die Baudeputation, welche im Einvernehmen mit ihr mit der Einreichung von Bauplänen beauftragt war, hat dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft vom 29. April 1857 (pag. 154 der Verh.) 19. Mai 1857 (pag. 164 der Verh.) gemäß am 31. März 1859 (pag. 136 der Verh.) einen neuen Plan eingereicht, wie auf diesem Platze am zweckmäßigsten das Amthaus zu errichten sei, da ihr im Berichte vom 7. Septbr. 1857 (pag. 207 der Verh.) enthaltener erster Vorschlag Bedenken fand. Die Beschlußnahme über diesen Plan ist zwar in diesem Frühjahre wegen der Kriegszustände ausgesetzt, da indeß jetzt

die Hoffnung auf Frieden sich verwirklicht, so glaubt die Deputation die Wiederaufnahme der Verhandlungen dringend empfehlen zu müssen. Sollte, wie sie hofft, der von der Baudeputation vorgelegte Plan in nächster Zeit genehmigt werden, so werden im Laufe des Spätherbstes 1859 und des ersten Frühjahres 1860 die Grundarbeiten, die bei späterm Beschlusse erst im Sommer 1860 vorzunehmen sind, sich beschaffen lassen, während der größere Theil der Baukosten doch erst im Jahre 1860 zur Verwendung kommt. Es wird dadurch ein ganzes Baujahr erspart werden, weil alsdann der ganze Sommer 1860 zum Hochbau benutzt werden kann. Die Deputation glaubt diese Anregung geben zu müssen, weil ihr sicher zur Kunde gekommen ist, daß die Uebelstände seit dem Jahre 1856 noch größer geworden sind, und es ihrer Ansicht nach die Billigkeit erheischt, eine geeignete Hülfe auch dem zweiten Beamten zu gewähren, welcher auf Michaelis Fahrnißzeit wiederum ohne Wohnung war und nur durch ein zufälliges Ereigniß in die Lage gekommen ist, eine Wohnung für eine mit seinem Gehalte nicht im Verhältnisse stehende hohe Miethe zu bekommen.

Sie beantragt daher:

die ausgesetzten Verhandlungen nunmehr vorzunehmen, damit im Falle der Genehmigung des Berichts der Baudeputation womöglich noch in diesem Herbste mit dem Bau begonnen werden könne.

Bremen, 24. August 1859.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpken.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 6. Sept. 1859.

Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation,

Nachbewilligung betreffend.

Die Deputation hat für Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen und öffentlichen Plätze der Altstadt, Neustadt und Vorstadt mit Einschluß der Canäle, Gossen u. s. w. seit einigen Jahren die Summe von 8,450 Thaler jährlich bewilligt erhalten. Bei den vielen von Jahr zu Jahr sich mehrenden Reparaturen in allen Theilen der Stadt ist aber mit dieser Summe nicht mehr auszureichen und muß die Deputation sich den Antrag erlauben, ihr bis auf Weiteres jährlich 10,000 Thaler für den in Rede stehenden Zweck zur Verfügung zu stellen.

Da die gedachten 8,450 Thaler in diesem Jahre bereits verwendet worden und gleichwohl noch nothwendige Reparaturen zu beschaffen sind, so bittet sie zugleich um eine Nachbewilligung von 1,550 Thaler für dieses Jahr.

Bremen, den 9. August 1859.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **J. D. Helmken.**
